Die Blutgruppe als zivilprozessuales Beweismittel

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Gerichtsreferendar
Heinz Versch
aus München
zur Zeit am Amtsgericht Regensburg.

1937/30

Die Blutgruppe als zivilprozessuales Beweismittel

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Gerichtsreferendar
Heinz Versch
aus München
zur Zeit am Amtsgericht Regensburg.

Approbiert am 26. November 1936.

Buch- und Verlagsdruckerei Ig. Forstner, Oberviechtach (Opf.)
1936.

Referent: Universitätsprofessor Dr. Lent.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Vater!

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung 1

1. Teil.

Die Ergebnisse der Blutgruppenforschung 3

I. Die klassischen Blutgruppen 3

II. Die Vererbung der Blutgruppeneigenschaften 6

III. Die Blutfaktoren 10

IV. Weitere Forschungsergebnisse 12

V. Die Zuverlässigkeit und Verwertbarkeit der Blutgruppenforschung. 13

2. Teil.

Die Verwendung der Ergebnisse der Blutgruppenforschung im Zivilprozeß. 15

I. Die materiellrechtlichen Verwendungsgebiete des Blutgruppenbeweises 15

II. Die Blutprobe ein Beweis durch Augenschein 18

III. Pflicht und Zwang zur Duldung der Blutgruppenuntersuchung 21

IV. Umkehrung der Beweislast bei verweigerter Einwilligung der Blutentnahme 29

V. Die Einwilligung im Prozeß. 33

a) Allgemein 33

b) Im Armenrechtsverfahren 35

c) Im Wiederaufnahmeverfahren 37

VI. Notwendigkeit der Gesetzesänderung 38

Inhaltsangabe.

Einleitung 1

1. Teil.

Die Ergebnisse der Blutgruppenforschung 3

I. Die klassischen Blutgruppen 3

II. Die Vererbung der Blutgruppeneigenschaften 6

III. Die Blutfaktoren 10

IV. Weitere Forschungsergebnisse 12

V. Die Zuverlässigkeit und Verwertbarkeit der Blutgruppenforschung 13

2. Teil.

Die Verwendung der Ergebnisse der Blutgruppenforschung im Zivilprozeß 15

I. Die materiellrechtlichen Verwendungsgebiete des Blutgruppenbeweises 15

II. Die Blutprobe ein Beweis durch Augenschein 18

III. Pflicht und Zwang zur Duldung der Blutgruppenuntersuchung 21

IV. Umkehrung der Beweislast bei verweigerter Einwilligung der Blutentnahme 29

V. Die Einwilligung im Prozeß 33

a) Allgemein 33

b) Im Armenrechtsverfahren 35

c) Im Wiederaufnahmeverfahren 37

VI. Notwendigkeit der Gesetzesänderung 38

Einleitung.

Der heutige Staat hat das größte Interesse an einer den Tatsachen entsprechenden Feststellung der blutmäßigen Abstammung der Reichsangehörigen. Er will einerseits nur rassisch taugliche Personen als Staatsbürger, Erbhofbauern und Beamte haben, anderseits über ein einwandfreies Wissen um die Blutsbande seiner Staatsangehörigen zur Durchführung einer umfaßenden Erbgesundheitspflege verfügen. Dem deutschen Zivilprozeß obliegt die wichtige Aufgabe, in strittigen Fällen, vor allem bei unehelichen und außerehelichen Kindern, Klarheit in die Abstammungsverhältnisse zu bringen. Die Beweismittel, die dem Zivilgericht zu diesem Zweck zur Verfügung stehen, sind, wie die Aussagen von Zeugen und Schlüsse aus der äußeren Konstitution der Kinder und Eltern, anerkanntermaßen mehr oder minder unsicher, mit Ausnahme eines einzigen, des Beweismittels der Blutprobe. Dieses Beweismittel kann bis jetzt als einziges den Anspruch erheben, dem Gericht und damit dem Staat unmittelbare Gewißheit im Sinne streng naturwissenschaftlicher Beweisführung über die strittige Abstammung zu verschaffen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533919_0100

I. Teil.

Die Ergebnisse der Blutgruppenforschung.

Um den rechtlichen Beweiswert der Blutprobe beurteilen zu können, ist eine Darstellung ihrer naturwissenschaftlichen Grundlagen der juristischen Erörterung des Themas vorauszuschicken.

1. Die klassischen Blutgruppen.

Die Blutgruppenlehre beruht auf der medizinischen Erfahrungstatsache, daß das Blutserum eines Teiles der Menschen mit roten Blutkörperchen eines anderen Teiles der Menschen zusammengebracht diese zusammenballen (agglutinieren) kann. Die roten Blutkörperchen (Erythrozyten) sind, wie schon der Name sagt, die hauptsächlichsten körperlichen Bestandteile des menschlichen Blutes. Das Blutserum, die von den körperlichen Elementen des Blutes befreite Blutflüssigkeit, kann man durch Zentrifugieren des Blutes gewinnen. Vermischt man nun die roten Blutkörperchen einer Person mit dem Blutserum einer zweiten Person, so ist stets eine von zwei Möglichkeiten erfüllt: Entweder die beiden Blutproben vertragen sich, dann bleiben die Blutkörperchen im fremden Blutserum genau so gleichmäßig verteilt, wie das im eigenen Serum der Fall war, oder aber die beiden Blutproben vertragen sich nicht, dann werden die Blutkörperchen im fremden Blutserum zu Flöckchen und Klumpen zusammengeballt, es kommt zur Agglutination. Es müssen also zwischen den Menschen serologische Unterschiede bestehen.

Seit der bahnbrechenden Veröffentlichung des Wiener Biologen Karl Landsteiner vom Jahre 1901 wissen wir, daß sich diese verschiedenartige Erscheinung rein gesetzmäßig vollzieht und ihren Grund in der von Natur aus vorhandenen Gruppierung des menschlichen Blutes hat. Hat man bei der Untersuchung einer Reihe von Blutproben einen Menschen herausgefunden, dessen Blutserum die Fähigkeit besitzt, die Blutkörperchen mancher anderer Menschen zu agglutinieren, so gelingt es mit Hilfe dieses Serums — es mag *a* heißen — alle

zu untersuchenden Menschen in zwei Gruppen einzuteilen, je nachdem, ob ihr Blut durch das Serum *a* aggluniniert wird oder nicht. Es hat sich nun herausgestellt, daß es zahlreiche Personen gibt, deren Blutserum sich anderen gegenüber genau so verhält, wie das Serum *a*, also genau die gleiche Gruppeneinteilung ermöglicht. Außerdem aber findet man noch Sera, welche zwar ebenfalls eine Einteilung anderer Menschen in zwei Gruppen erlauben, aber in anderer Weise als die Sera vom Typus *a*. Diese zweite Art Sera, welche untereinander wiederum übereinstimmen, seien als Typus *b* bezeichnet. Besitzt man demnach ein Serum vom Typus *a* und ein zweites vom Typus *b*[1]), so kann man zu einer Einteilung aller Menschen in vier Gruppen gelangen, je nachdem ob ihre Blutkörperchen von keinem der beiden Sera, von einem der beiden Sera oder von beiden Serumarten agglutiniert werden. Das folgende Schema erläutert diese Verhältnisse. (Agglutination ist mit + Fehlen der Agglutination mit — bezeichnet.)

	Blutserum *a*	Blutserum *b*	Blutgruppen:
Blutkörperchen vom Mensch 1	—	—	0 (Null)
Blutkörperchen vom Mensch 2	+	—	A
Blutkörperchen vom Mensch 3	—	+	B
Blutkörperchen vom Mensch 4	+	+	AB

Die Menschen 1, 2, 3, 4 des Schemas entsprechen den vier (klassischen) Blutgruppen, in die man jeden einzelnen Menschen einreihen kann, wenn man mit Hilfe zweier bekannter Serumproben vom Typus *a* und *b* die Blutkörperchen prüft (Hauptprobe). Man pflegt nun einen Menschen, dessen Blutkörperchen durch ein Serum vom Typus *a* (Anti A) verklumpt werden, die Blutkörpercheneigenschaft und Blutgruppe „A", einen Menschen, dessen Blutkörperchen durch Serum *b* (Anti B) zusammengeballt werden, die Blutkörpercheneigenschaft und Blutgruppe „B" zuzuteilen.[2]) Die Menschen der Gruppe

[1]) *Die zwei Serumeigenschaften werden Agglutinine genannt.*
[2]) *Die zwei Blutkörpercheneigenschaften A und B, die durch*

1 im obigen Schema enthalten demnach weder A noch B, gehören also der Blutgruppe „O“ (Null) an, die der Gruppe 4 besitzen A und B nebeneinander, also die Blutgruppe „AB“.[3])

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß bei einem Menschen nie das Agglutinogen A mit dem Agglutinin *a* und das Agglutinogen B mit dem Agglutinin *b* zusammen sein kann, da sonst die roten Blutkörperchen im menschlichen Körper zusammengeballt würden, was den Tod zur Folge hätte. Unmöglich ist also in einem menschlichen Körper von Natur aus folgendes Zusammentreffen von Agglutinogenen und Agglutininen: A *a*, B *b*, AB *a b*. Es zeigt sich auch tatsächlich, daß die vier Blutgruppen nur in der Zusammensetzung O *a b*, A *b*, B *a* AB0 (Blutgruppenformeln) vorkommen. Zur Einteilung in die vier gleichen Blutgrupepn kann man folglich auch auf dem Wege gelangen, daß man die Serumproben der zu untersuchenden Menschen mit bekannten Blutkörperchen der Blutgruppe A und B vermischt (Gegenprobe).

Grundlegend für die hier interessierende Anwendung des Blutgruppenverfahrens vor Gericht ist die Erkenntnis, daß die Blutgruppenzugehörigkeit eines Menschen während seines ganzen Lebens unverändert bleibt. Bereits vom 5. Embryonalmonat an sind die Agglutinogene als konstant zu betrachten, während sich die Serumeigenschaft meist erst im Laufe des ersten Lebensjahres entwickelt.[4]) Diese Konstanz der Blutgruppen bei Menschen bleibt unter allen Einwirkungen auf den menschlichen Organismus, wie Krankheiten, Medikationen, Röntgenstrahlen, Diathermie und Galvanisation, bestehen.[5])

---

ihr Fehlen oder Vorhandensein die Merkmale der vier Blutgruppen darstellen, heißen Agglutinogene.

[3]) *Fischer, Feststellung der Vaterschaft durch Blutuntersuchung, in Zeitschrift für Heimatwesen, 1926, Nr. 11, S. 297.*

[4]) *Henke, Blutprobe im Vaterschaftsbeweise, München, 1928 S. 14.*

[5]) *Willer, Würzburg, die Ergebnisse der Blutgruppenforschung in ihrer Bedeutung für die Rechtspflege, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 49. Band, 3. und 4. Heft, S. 240.*

II. Die Vererbung der Blutgruppeneigenschaften.

Für die gerichtlich - medizinische Feststellung strittiger Abstammung von größter Bedeutung ist die Tatsache, daß sich die Blutgruppeneigenschaften in gesetzmäßiger Weise vererben. Das Verdienst von Dungern und Hirschfeld ist es, (1910) den einwandfreien Nachweis erbracht zu haben,[6]) daß sich diese Vererbung nach den Mendel'schen Gesetzen von den Eltern auf ihre unmittelbaren Deszendenten vollzieht, ohne daß die Kinder etwa übersprungen werden könnten und die Blutkörperchenstruktur erst bei den Enkeln aufträte.

Diesen Satz ergänzte der Göttinger Mathematiker Bernstein im Jahre 1924 durch seine Erbformel. Sie wurde durch die seither gemachten Untersuchungen so glänzend bestätigt und in den letzten Jahren so restlos anerkannt,[7]) daß sie den nachfolgenden Ausführungen zugrunde gelegt werden kann.

Der Körper des Menschen ist wie der eines jeden Lebewesens aus zahllosen Zellen zusammengesetzt, die sich durch unzählige Male erfolgte Zweiteilung einer einzigen Zelle, der befruchteten Eizelle, gebildet haben. An diese Eizelle sind alle Eigenschaften des Menschen gebunden. Vererbbare Eigenschaften im eigentlichen Sinne (Vererbungseinheiten, Gene) sind nicht die Blutgruppen als solche, sondern die beiden agglutinablen Eigenschaften A und B und das Fehlen der agglutinablen Eigenschaften R (nach Bernstein; = O). Träger der vererbbaren vom Vater und der Mutter stammenden Anlagen sind die Chromosomen (Farbkörper). Das sind färb-

---

[6]) *Dungern, E. von, über Nachweis und Vererbung biochemischer Strukturen und ihre forensische Bedeutung, in Münchener medizinische Wochenschrift, 1910, S. 293 ff.*

[7]) *Willer, a. a. O., S. 246; Siegert, die Durchführung der Blutgruppenuntersuchung im Strafprozeß, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 24. Jahrg. S. 434; Schiff, die Blutgruppen und ihre Anwendung vor Gericht, in deutsche Zeitschrift f. d. ges. gerichtliche Medizin, Bd. IX, S. 389; Hellwig, ein weiterer Fortschritt in der Blutgruppenforschung, in jur. Rundschau, 1932, Nr. 3, S. 30. Selbst Hirschfeld, mit dessen Erbhypothese die Bernstein'sche Erbformel in Widerspruch trat, hat zugegeben, daß letztere richtig sei und seine Theorie sich nicht mehr halten lasse.*

bare, aus Eiweiß bestehende Körperchen, die in Stäbchenform mikroskopisch in der (weiblichen) Ei- und der (männlichen) Samenzelle beobachtet werden. Für gewöhnlich weist jede dieser Zellen beim Menschen 48 Chromosomen auf. Nur in der Reifezeit setzen Ei- und Samenzelle die Chromosomenzahl auf die Hälfte herab, sodaß bei der Befruchtung jede Zelle nur 24 Chromosomen und das befruchtete Ei nach der Vereinigung von Ei- und Samenzelle wieder 48 enthält. Dieser Vorgang muß folgendermaßen gedacht werden: Vor der Reduktionsteilung liegen immer je zwei sich in Größe und Gestalt vollständig gleichende Chromosomen zusammen. Jedes Chromosom besitzt stets an der gleichen Stelle je nur ein Gen, das Chromosomenpaar zwei möglicherweise verschiedene Vererbungseinheiten und jedes Paar derselben Zelle wieder die gleichen Gene. Die dann folgende Reduktions(zwei)teilung trennt diese Paare dergestalt, daß die Zellen nach der Teilung keine Paare, sondern nur mehr einzelne Chromosomen mit gleichen Genen haben. Erst durch die Befruchtung legt sich wieder je ein väterliches und mütterliches Chromosom zu einem Paar zusammen, sodaß das befruchtete Ei wieder 24 Chromosomenpaare enthält, von denen jedes je ein Chromosom mit väterlichem und eines mit mütterlichem Gen besitzt. Daraus ergibt sich die Vererbungsregel, daß der Mensch immer nur ein Gen vom Vater und ein Gen von der Mutter ererbt.

Die Blutgruppe eines Menschen (= Phänotypus, äußere Erscheinungsform) setzt sich demnach stets aus zwei von den drei Genen A, B und R zusammen, nämlich aus einem vom Vater und einem von der Mutter ererbten Gen. Diese Gene können gleichpaarig (homozygot) vorhanden sein z. B. AA, sodaß der betreffende Mensch nur dieses Gen vererben kann, oder ungleichpaarig (heterozygot), z. B. AB, wobei dann eines von zwei Genen vererbt werden kann. Im ganzen gibt es sechs Genotypen (Vererbungseinheitenzusammensetzungen), von denen AA, BB, RR homozygot, AR, BR und AB heterozygot sind. Bei der serologischen Blutgruppenbestimmung eines Menschen ist natürlich das Gen R, das das Fehlen der agglutinablen Eigenschaften A und B bedeutet, neben der bei diesem Menschen vorhandenen agglutinablen Eigenschaft A oder B nicht festzustellen, da eben dessen Blut von einem Serum mit Serumeigenschaft *a* oder *b* einfach agglutiniert wird. Genau so kommt auch bei dem Genotypen AA und BB das zweite Gen A und B nicht zum Ausdruck. Da sich so der homozygote Genotypus AA und BB vom heterozygoten AR und BR nicht

unterscheiden läßt, fallen die Genotypen AA und AR, sowie auch BB und BR beim serologischen Nachweis zusammen und von den sechs Genotypen treten nur vier Phänotypen, die vier Blutgruppen auf. Folgende Figuren veranschaulichen dies:

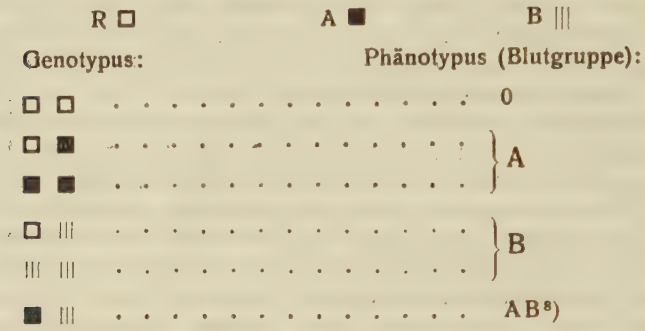

Bei dem Fehlen einer Nachweismöglichkeit der Homo- und Heterozygotie der Phänotypen A und B, kann man die oben angegebenen Vererbungsregel praktisch nur in folgenden Gesetzen verwerten:

I. Kein Kind kann eine der Vererbungseinheiten A oder B besitzen, die nicht bei wenigstens einem Elternteile nachzuweisen wäre.

II. Ein Kind mit der Elterngruppe O kann von keinem Elternteil mit der Blutgruppe AB abstammen und umgekehrt ein Kind mit der Blutgruppe AB nicht von einem Elternteil O.

III. Hat der eine Elternteil die Blutgruppe AB, der andere O, so sind nur Kinder mit der Blutgruppe A oder B möglich.

Einige Abstammungsmöglichkeiten zeigt folgendes Schema:

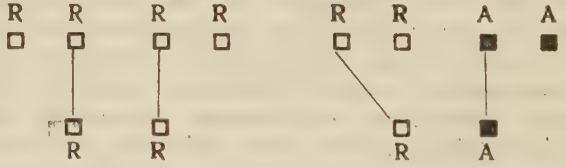

Beispiele für die Verbindung homozygoter Eltern.

---

[8]) *Schiff, a. a. O., S. 380.*

Beispiele für die Verbindung eines homozygoten mit einem heterozygoten Elternteil.[9])

Möglich ist es also durch die Blutuntersuchung nie, zu bestimmen, ob jemand der Vater eines Kindes ist, sondern nur, daß er es sein kann. Dagegen kann festgestellt werden, daß jemand als Vater eines Kindes (oder auch als Mutter) ausgeschlossen ist; diese Tatsache gibt der Blutgruppenuntersuchung ihren zivilprozessualen Beweiswert.

Folgende Tafel gibt die Möglichkeit und Unmöglichkeit der Vaterschaft an Hand der Blutgruppen an:

Kind	Mutter	Vater	
		möglich	unmöglich
0	0	0, A, B	AB
	A	0, A, B	AB
	B	0, A, B	AB
A	0	A, AB	0, B
	A	0, A, B, AB	
	B	A, AB	0, B
	AB	0, A, B, AB	
B	0	B, AB	0, A
	A	B, AB	0, A
	B	0, A, B, AB	
	AB	0, A, B, AB	
AB	A	B, AB	0, A
	B	A, AB	0, B
	AB	A, B, AB	0

Diese Ausschlußmöglichkeit der Abstammung wird durch die Feststellung anderer gesetzmäßig vererbbarer Eigentümlichkeiten des menschlichen Blutes, die von den Blutgruppen unabhängig sind, ergänzt:

---

[9]) *Schiff a. a. O.*

III. Die Blutfaktoren.

Das sind weitere an die roten Blutkörperchen des Menschen gebundenen Eigenschaften, die nach den beschriebenen Blutgruppen von Landsteiner und Levine entdeckt und wegen ihres grundlegenden Unterschiedes von den Blutgruppen mit Blut-„faktoren M und N" bezeichnet worden sind.

Wesentlich verschieden ist der Nachweis der Blutfaktoren von dem der Blutgruppen. Die neuen Blutkörpercheneigenschaften zeigen sich nicht durch die Prüfung mit Blutflüssigkeit anderer Menschen, sondern sie treten erst zutage, wenn die Blutkörperchen des Untersuchten mit der Blutflüssigkeit eines immunisierten Tieres, z. B. Kaninchens, zusammengebracht werden. Es handelt sich also bei ihnen um sogenannte Immunrezeptoren.[10]) Das auf sie wirksame Immunserum wird mittels eines komplizierten künstlichen Verfahrens gewonnen. Die vom Blutserum vollständig befreiten Blutkörperchen eines Menschen des Blutfaktors M und der Blutgruppe O werden in bestimmten Zeitabschnitten einem Kaninchen eingespritzt. Durch die natürliche Fähigkeit des tierischen Blutes, eingedrungene Fremdkörper unschädlich zu machen, bilden sich in ihm Anti-Mensch- und Anti-M-Körper. Nach etwa vier Wochen wird dann dem Kaninchen Blutserum abgezapft. Um die Anti-Mensch-Reaktion, d. h. eine Reaktion, die mit jedem Menschenblut auftritt und nicht spezifisch für M ist, zu verhindern, werden dem verdünnten Rohtierserum AN-Blutkörperchen zugesetzt. Da an diese der Anti-Mensch-Faktor gebunden wird, bleibt im Serum nur das Anti-M zurück. Die Herstellung des Anti-N-Serums vollzieht sich entsprechend. Mit diesen Immunseren kann nun der Blutfaktor eines Menschen bestimmt werden, je nachdem seine Blutkörperchen bei Vermischung durch das Anti-M-Serum oder durch das Anti-N-Serum oder durch beide agglutiniert werden.[11])

Die Blutfaktoren M und N verhalten sich wie die Blutgruppen A und B zueinander. M und N können einzeln, aber auch gleichzeitig nebeneinander auftreten, jedoch niemals beide fehlen. Es gibt also die Klassen M, N und MN, die neben den

---

[10]) *Wagner, der heutige Stand der Abstammungsbestimmung durch Blutuntersuchung, in Danziger juristsische Wochenschrift, 11. Jahrgang, Seite 71.*

[11]) *Crome, unsere Untersuchungen der Bluteigenschaften M und N, in deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, Bd. 20, S. 317.*

Blutgruppen stehen und nicht im geringsten von diesen abhängig sind. Die Zugehörigkeit zu einer der drei Klassen bleibt beim Menschen stets, auch gegenüber Krankheiten, dieselbe und ist sofort nach der Geburt nachzuweisen.

Auch die Blutfaktoren vererben sich nach den Mendel'schen Gesetzen von den Eltern unmittelbar auf die Kinder. Der oben bei den Blutgruppen dargestellte Vererbungsvorgang gilt auch für die Blutfaktoren mit dem Unterschied, der sich aus dem Fehlen eines dem Gen R ähnlichen Faktors ergibt. Der Phänotypus M und N kann darnach nur den homozygoten Genotypus MM und NN haben, während der Phänotypus und Genotypus MN heterozygot ist. Die Tatsache, daß die Homo- und Heterozygotie der Blutfaktoren im Gegensatz zu den Blutgruppen A und B immer feststeht, gibt ihnen vor diesen für die Klarheit der Vererbungsgesetze und die Ausschlußmöglichkeit der Elternschaft einen großen Vorzug. Es kann bei ihnen die Vererbungsregel, daß der Mensch immer ein Gen vom Vater und ein Gen von der Mutter ererbt, vollständig in folgenden einfachen Sätzen ausgewertet werden:

I. Der Faktor M oder N eines Kindes muß stets mindestens bei einem der Eltern vertreten sein.

II. Unter den Eltern eines Kindes M oder N kann der entgegengesetzte homozygote Typus nicht vorkommen.

Die einzelnen Ausschlußmöglichkeiten ergeben sich aus der nachstehenden Uebersicht:

Blutfaktor		Der Erzeuger	
des Kindes:	der Mutter:	kann sein:	kann nicht sein:
M	M	M oder MN	N
M	MN	M „ MN	N
N	N	N „ MN	M
N	MN	N „ MN	M
MN	M	N „ MN	M
MN	N	M „ MN	N
MN	MN	M „ N oder MN	— [12])

Die Zuverlässigkeit dieses neuen Blutprobeverfahrens wird nun vollständig anerkannt,[13]) sodaß das behandelte Beweismittel mit ihm eine bedeutende Erhöhung seines Beweiswertes erfahren hat.

[12]) *Wagner, a. a. O., S. 72.*

IV. Weitere Forschungsergebnisse.

Das Streben der Blutgruppenforschung richtet sich naturgemäß auf eine Steigerung der Ausschlußmöglichkeiten der Elternschaft. Eine solche würde sich ergeben, wenn es gelingt, die bisherigen vier Blutgruppen weiter aufzuspalten. Das dürfte hinsichtlich der Blutgruppe A gelungen sein, insofern nach Ansicht namhafter Blutgruppenforscher zu unterscheiden ist zwischen stark verklumpbaren A-Blutkörperchen und solchen, bei denen diese Eigenschaft nur schwach ausgebildet ist. Es wird neuerdings A_1 und A_2 unterschieden. Die bisherige Blutgruppeneinteilung würde darnach durch eine in sechs, O, A_1 A_2, B, A_1B und A_2B, zu ersetzen sein. Da die Zugehörigkeit zu den Gruppen A_1 und A_2 erblich bedingt ist — nach dem dänischen Blutgruppenforscher Thomsen —, so wäre nunmehr eine Viergenhypothese und somit eine Steigerung der Ausschlußmöglichkeiten gegeben. Das vorliegende Tatsachenmaterial ist indes zur Zeit noch nicht genügend, um hier eine abschließende Stellungnahme zu ermöglichen, zumal die Technik der Feststellung dieser Untergruppen noch der Durcharbeitung bedarf.[14])

Damit ist die Forschung noch nicht abgeschlossen.[15]) Weitere Einteilungen des menschlichen Blutes (auf Grund der „Faktoren" P, G und H) werden untersucht und besprochen.[16]) So ist bereits 1933 — bisher aber vereinzelt stehend — eine Bemerkung gefallen, daß schon 144 nachweislich erblich bedingte Klassen des Blutes festgestellt seien.[17])

Das auf einer eigenartigen, hier nicht näher zu schildernden Grundlage beruhende Blutprobeverfahren des verstorbenen Königsberger Professors Zangemeister, der damit den Nachweis zu erbringen hoffte, daß ein bestimmter Mann der Vater eines bestimmten Kindes sei, ist heute jedenfalls nach dem maßgebenden Urteil aller Fachleute, die es nachgeprüft

---

[13]) *Rundbriefe des Archivs deutscher Berufsvormünder, 9. Jahrgang, Seite 65.*

[14]) *Wagner, a. a. O., S. 71.*

[15]) *Grundsätzlich kann jetzt auch die Abstammung von einem Verstorbenen durch Blutuntersuchung ausgeschlossen werden.*

[16]) *Hellwig, die Verwertung der Blutgruppenprobe im Vaterschaftsprozeß, in deutsche Justiz, 1936, S. 1233.*

[17]) *Schulz, die Blutgruppenbestimmung als Beweismittel, in: Juristische Wochenschrift, 1935, Seite 2117.*

haben, forensisch nicht verwertbar. Auch Zangenmeister selbst hat dies niemals behauptet.[18])

V. Die Zuverlässigkeit und Verwertbarkeit der Blutgruppenforschung.

Die Nachprüfung der Blutgruppen- und Faktorentheorie hat sich bei ersterer schon über 30 und bei letzterer über 8 Jahre erstreckt. Tatsächliche Abweichungen von ihnen konnten nicht festgestellt werden. Sowohl technische als auch biologische Fehler können vermieden werden. Wenn bei der Untersuchung alle aufgedeckten Fehlerquellen zur Genüge beobachtet werden, so sind nach menschlichen Ermessen Fehlbestimmungen vollkommen ausgeschlossen.[18a]) Dafür ist jetzt, seit zur Untersuchung nur mehr die besonders erfahrenen staatlichen serologischen Institute herangezogen werden, unbedingte Gewähr geboten.

Die Blutgruppenuntersuchung wird denn auch ihrer Bedeutung entsprechend im Rechtsstreit verwendet. Mit dem Fortschreiten der ärztlichen Wissenschaft und der Entdeckung immer neuer Unterscheidungsmerkmale wird sie für den Richter in immer steigendem Maße ein wertvolles Hilfsmittel sein. Das gilt allerdings nur in dem erörterten negativen Sinn; da aber ist ihr Erfolg erheblich. Wenn alle Männer, deren Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung festgestellt werden soll, nicht die Väter der in Frage kommenden Kinder wären, würde die Ausschlußmöglichkeit bereits in 30 bis 40% aller Fälle gegeben sein. So ist nur etwa 24% der Blutgruppenuntersuchungen in der gerichtlichen Praxis ein Erfolg beschieden.

Das Verfahren zur Feststellung der Unmöglichkeit einer Vaterschaft geht so vor sich, daß das Blut des Kindes, des angeblichen Vaters und meist auch der Mutter auf seine Blutgruppen- und Faktoreneigenschaften untersucht wird. Da die Ausschlußmöglichkeiten auf Grund der Blutfaktoren im Ver-

---

[18]) *Hellwig, die Blutgruppenprobe im Prozeß, in deutsche Richterzeitung, 22. Jahrgang, S. 340.*

[18a]) *Etzler, die Theorie der Blutgruppen, medizinische Inaugural-Dissertation der Universität Breslau, S. 31; Liebnitz, die Blutprobe bei der Vaterschaftsfeststellung in deutsches Aerzteblatt, 1936, Seite 244; RG in Juristische Wochenschrift. 1936, S. 259.*

hältnis größer sind, als bei den Blutgruppen, und sich bei ihnen $^2/_3$ aller Ausschließungen schon aus der Untersuchung von Vater und Kind ergeben — bei den Blutgruppen führt diese nur bei der (unmöglichen) Kombination AB × O zum Ziel — so empfiehlt es sich zunächst die Probe auf die Blutfaktoren zu machen. Nur wenn mit Hilfe der Blutfaktoren der Ausschluß der Vaterschaft gelingt, erübrigt sich die Blutgruppenbestimmung. Nach dem Nachweis der Bluteigenschaften der Beteiligten wird die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vaterschaft durch die oben angegebenen Vererbungsregeln und Ausschlußtabellen dargetan.

II. Teil.

Die Verwendung der Ergebnisse der Blutgruppenforschung im Zivilprozeß.

Nach der Darlegung der medizinischen Grundlagen der „Blutprobe", wie die Blutgruppenuntersuchung und Blutfaktorenbestimmung in der gerichtlichen Praxis kurz bezeichnet wird, kann nun ihre Bedeutung für den Zivilprozeß gewürdigt werden.

1. Die materiellrechtlichen Verwendungsgebiete des Blutgruppenbeweises.

Da die Blutprobe im bürgerlichen Rechtsstreit immer dann in Frage kommt, wenn um Abstammungsfragen gestritten wird, ist sie für ihn als Beweismittel im wesentlichen in drei Fällen von größter Bedeutung und zwar bei der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Ehemann (§ 1591 BGB., ergänzt durch die §§ 1592 ff. BGB.), bei der gerichtlichen Belangung des außerehelichen Vaters, also bei der Unterhaltsklage des unehelichen Kindes[19]) u. der Klage der Kindsmutter auf Zahlung der Sechswochenkosten (§ 1717 BGB in Verbindung mit den §§ 1708, 1715 BGB), und schließlich bei der auf Ehebruch gestützten Scheidungsklage (§ 1565 BGB). In den beiden erstgenannten Fällen hat das Blutprobeverfahren den Beweis der „offenbaren Unmöglichkeit" zu erbringen, daß aus einer Beiwohnung des betreffenden Mannes das Kind empfangen sein kann. Beweispflichtig für diese Behauptung ist jeweils der Mann, im ersten Falle der Kläger, der die Ehelichkeit anficht, in den beiden zweiten der Beklagte, der als unehelicher Vater in Anspruch genommen wird. Im Falle des § 1591 BGB. wird die Beweisstellung des Mannes dadurch erschwert, daß die entkräftbare Rechtsvermutung einer stattgehabten Beiwohnung während der Ehe sofort gegen ihn spricht, während in den letzteren Fällen erst eine Beiwohnung

[19]) *Damit kann, wie es in Bayern gebräuchlich ist, die Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft verbunden werden, für die die Vermutung des § 1717 BGB nach dessen Wortlaut nicht gilt (a. A. Staudinger, Komm. z. BGB § 1717, Anm. 5)*

durch den Prozeßgegner bewiesen werden muß. Hier hat auch im Gegensatz zum § 1591 BGB. der Beklagte die Einrede des Mehrverkehrs, gegen die nun wieder dem Kinde oder der Kindsmutter der Beweis offensteht, daß das Kind von dem Mehrverkehrer „offenbar unmöglich" abstammen kann. Entgegen mancherorts zu findenden Angaben ist noch zu sagen, daß ein zwingender Beweis dafür, daß eine Beiwohnung nicht stattgefunden hat, durch die Blutprobe nicht zu erbringen ist, sondern, wie nachfolgend gezeigt werden soll, nur dafür, daß aus einer vom Gesetz fingierten oder nachgewiesenen Beiwohnung ein Kind „den Umständen nach offenbar unmöglich" herrühren kann.

Über den Begriff der „offenbaren Unmöglichkeit" gingen die Meinungen von jeher stark auseinander. Am krassesten zeigt sich die gegensätzliche Auffassung des Begriffes in der Rechtssprechung. Nach der Stellungnahme des Reichsgerichts gehört zur „offenbaren Unmöglichkeit", daß es nach der Lage der Umstände unwahrscheinlich ist, daß etwa ein Kind von dem Beklagten abstammt, und jede Möglichkeit einer Abstammung als vernunftswidrig abzulehnen ist.[20]) Dagegen verlangt für diese Feststellung der 8. Zivilsenat des Preußischen Kammergerichts absolute Gewißheit und erachtet die „offenbare Unmöglichkeit" nur dann als gegeben, wenn ein auf langer Erfahrung beruhendes, unzweifelhaftes Naturgesetz die Abstammung aus jener Beiwohnung völlig undenkbar erscheinen läßt.[21]) In dieser Streitfrage kann man meines Erachtens den richtigen Weg nur finden, wenn man sich fragt, durch welche Beweisführung der Gesetzgeber seine Forderung der „offenbaren Unmöglichkeit" als erfüllt angesehen haben wollte. Er wollte den Beweis geführt sehen durch Zeugungsunfähigkeit des Mannes, frühere Schwangerschaft der Mutter, untrügliche Rasseabweichungen oder den auf eine andere Empfängniszeit hindeutenden Reifegrad des Kindes. Bei allen diesen Beweisarten handelt es sich um Beweise durch ein Wissen, das aus der Erfahrung geschöpft ist, bei dem aber doch immer noch die Möglichkeit des Gegenteils wenigstens denkbar ist. Vor allem bei dem letztgenannten Beweis aus dem Reifegrad kann und konnte vom Gesetzgeber über diese Tatsache nicht hinweggesehen werden. Daraus folgt, daß der Begriff „offenbar unmöglich" des Gesetzes nicht gleichbedeutend mit „völlig undenkbar" sein kann und die Ansicht des Kammergerichts

---

[20]) *RGZ 15. 334; RGStr. 61, 202.*
[21]) *JW 1927, S. 2862; 1929, S. 67; 1930, S. 1605.*

nicht haltbar ist. Daß aber das Wort „offenbar" aus dem Gesetz nicht völlig hinweggedacht werden kann, ergibt sich daraus, daß es trotz seiner Bemängelung bei der Gesetzberatung im Reichstagsplenum [22]) belassen wurde. Während also sonst zur Bildung der richterlichen Ueberzeugung eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausreicht, muß hier — das ist der Sinn des Wortes „offenbar" — eine Gewißheit gefordert werden, die eine Annahme des Gegenteils als vernunftswidrig und dem gesunden Menschenverstand widersprechend ausschließt.[23])

Der Blutgruppenbeweis genügt nun diesen hohen Anforderungen an die Beweiskraft, die der Begriff „offenbar unmöglich" des Gesetzes von ihm fordert. Dies wurde schon früh von den namhaftesten Fachgelehrten ausgesprochen.[24]) Der 8. Senat des Kammergerichts war der letzte bedeutendere Gerichtshof, der durch manche im medizinischen Schrifttum auftauchende Meldungen von angeblichen Ausnahmen der Blutgruppenlehre irregeführt, noch im Beschluß vom 12. Oktober 1928, 8 W 8648/28, die Brauchbarkeit der Blutprobe zum Beweis der „offenbaren Unmöglichkeit" bezweifelte. Er ließ sich aber durch eine einmütige Entschließung des Untersuchungsausschusses des Reichsgesundheitrates vom 6. Mai 1929 für die Blutprobe [25]) von ihrer Zuverlässigkeit überzeugen und konnte nicht mehr umhin, die Blutprobe auch seinerseits als sicheres Beweismittel zuzulassen.[26]) Ebenso wird in der juristischen Literatur nun nicht mehr bestritten, daß die Blutprobe zum Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit" ausreicht. Die Ansicht des obersten Gerichtshofs in Wien, der die Blutprobe nicht allein als ausschlaggebend ansieht,[27]) ist irrig.

---

[22]) *Materialien zum BGB., Band 4, S. 1396.*

[23]) *Vergl. RGWarn. 1912, Nr. 171; 1921, Nr. 17; Reichsgerichtsräte-Kommentar, § 1591 Anm. 2; Plank, Kommentar zum BGB., § 1591 Anm. 5; Hellwig, in juristische Rundschau, 1929, S. 71.*

[24]) *Schiff, die Technik der Blutgruppenuntersuchung für Kliniker und Gerichtsärzte, 2. Aufl., Berlin, 1929, S. 7 ff.; Thomsen, „Hospitaltitende", 1928, Nr. 13, S. 331; Lattes, „L'Individualite du sang", Paris, 1929, S. 195 ff.; vergl. auch: AV. d. RJM. v. 10, 8. 36. (3470 — IV b. 1631) in deutsche Justiz 1936, S. 1221.*

[25]) *Veröffentlicht im Preuß. Just. Minist. Bl. 1931, S. 78.*

[26]) *Beschluß vom 4. April 1930, in Jur. Wochenschr. 1930, S. 1605.*

[27]) *Urteil vom 4. Februar 1931, 2 Ob. 87/31.*

Bei der auf § 1565 BGB. gestützten Scheidungsklage kennt das Gesetz eine besondere Erschwerung der Bildung der richterlichen Ueberzeugung nicht. Die Blutprobe dient hier dem Nachweis, daß ein Kind der beklagten Ehefrau nur aus einem Ehebruch stammen kann. Der Scheidungsprozeß wird durch ein rechtskräftig beendetes Ehelichkeitsanfechtungsverfahren nicht unmittelbar beeinflußt. Die Rechtskraftwirkung des letzteren kann sich nicht auf jenen Prozeß erstrecken, da durch das Urteil im Anfechtungsprozeß nur über die Ehelichkeit des Kindes, nicht über deren in den Gründen behandelten Voraussetzung, den Ehebruch, rechtskräftig entschieden wird.[28])

Der Blutprobenbeweis hat sich auch seiner Bedeutung entsprechend, wie im Strafprozeß, so auch auf allen diesen Gebieten des Zivilprozesses gut eingebürgert, sodaß heute bereits eine umfangreiche Rechtsbesprechung darüber vorliegt. Viele Oberlandesgerichte und auch das Reichsgericht haben sich für seine Verwendbarkeit ausgesprochen.[29]) Wie bei jedem Fortschritt, der das Rechtsleben beeinflußt, haben sich auch mit der Zulassung der Blutprobe als zivilprozessualen Beweismittels verschiedene rechtliche Schwierigkeiten ergeben, die nun zu behandeln sind.

II. Die Blutprobe ein Beweis durch Augenschein.

Schon die Frage, zu welchem Beweismittel der Blutprobenbeweis zu zählen ist, ist nicht ganz einfach zu beantworten. Die hierüber in Schrifttum und Rechtsprechung vertretenen Ansichten gehen auseinander.

Auf der Hand liegt, daß der Blutgruppenbeweis weder Urkunden- noch Zeugenbeweis oder Parteivernehmung sein kann. Der Tropfen Blutes, der einer Partei oder einem Dritten entnommen wird, ist keine Urkunde im Sinne des Zivilprozeßrechts. Die Duldung der Blutentnahme ist aber auch etwas anderes als die Tätigkeit des Zeugen oder der Partei bei ihrer Vernehmung, die in jedem Falle ein aktives Tun, eine Aussage über bestimmte Wahrnehmungen sein muß.

Dagegen besteht Streit, ob der Blutprobenbeweis ein Beweis durch Augenschein, ein Sachverständigenbeweis oder

---

[28]) *Vergl. RG. Warn. 1908, Nr. 646.*

[29]) *Siehe Urteile der OLGe.: in jur. Wochenschrift 1930, S. 1605; HRR 1932, S. 1805, 2252; des RG: HRR 1930, S. 1618, 19; jur. Wochenschrift 1933, S. 1069, S. 259.*

eine Verbindung von beiden Beweisen sei. So bezeichnet Baumbach[30]) die Blutprobe ohne nähere Begründung als Sachverständigenbeweis. Der gleichen Ansicht ist Schulz[31]), da bei der Erhebung des Blutprobenbeweises die Tätigkeit des sachverständigen Untersuchers bedeutungsvoller sei, als die des Richters. Er beruft sich hiebei auf Schumacher[32]), der die Blutprobe auch als eine Verbindung von Sachverständigen- u. Augenscheinbeweis ansieht.[33])

Ueberwiegend[34]) wird allerdings mit Recht im Blutprobenbeweis ein Beweis durch Augenschein gesehen. Einnahme des Augenscheins ist jede Sinneswahrnehmung des Gerichts (unmittelbar) über körperliche Eigenschaften und Zustände von Personen und Sachen.[35]) Wenn der menschliche Körper als sinnlich wahrnehmbarer Gegenstand Objekt des Augenscheins sein kann, können es auch folgerichtig auch dessen Teile, wie das menschliche Blut, sein. Setzt eine erfolgreiche Augenscheinseinnahme besondere Fachkenntnisse voraus, so kann das Gericht gemäß § 372 Abs. I ZPO zur Augennscheineinnahme Sachverständige zuziehen, ja es kann sich sogar ihrer als Beweismittler bedienen und sich von ihnen vertreten lassen. Augenscheinbeweis ist dann die Bekundung des Beweismittlers vor Gericht ähnlich wie die Benutzung des Augenscheinsprotokolls des Richterkommissärs.[36]) Dabei ist der Beweismittler hinsichtlich der Beeidigung, Ablehnung wegen Befangenheit usw. allerdings als Sachverständiger zu behandeln. Daß es sich beim Blutprobenbeweis, auf den alle diese Umstände zutreffen, nun aber um keinen Sachverständigenbeweis handelt,

---

30) *Baumbach, Komm. z. ZPO, 9. Aufl., Vorbem. 1 vor § 402.*

31) *Schulz, die Blutgruppenbestimmung als Beweismittel, in jur. Wochenschr. 1935, S. 2118.*

32) *Schumacher und Schumacher-Weber, die Blutprobe als zivilprozessuales Beweismittel, in Veröffentlichungen aus d. Gebiet der Medizinalverwaltung, Bd. XLI, Heft 3, S. 34.*

33) *So auch: Alsberg, Anmerkung zu RG-Urteilen, in jur. Wochenschr. 1930, S. 2230, Anm. 20; Elias, der Blutprobenbeweis, seine Zuverlässigkeit und Erzwingbarkeit, Diss. Breslau, 1931, S. 12.*

34) *Z. B.: Gaupp-Stein-Jonas, Komm. z. ZPO, 15. Aufl. Vorbem. III 3 vor § 371; Goldschmidt, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., § 45, S. 140; Rosenberg, Lehrb. d. deutsch. Zivilprozeßrechts, 3. Aufl. § 119, I.*

35) *Rosenberg, a. a. O.*

36) *Goldschmidt, der Prozeß als Rechtslage, Berlin, 1925, Note 2288.*

geht daraus hervor, daß die Tätigkeit des sachverständigen Beweismittlers — unter Zuhilfenahme seiner besonderen Fachkenntnisse — in der Hauptsache unmittelbar auf die Feststellung von Tatsachen gerichtet ist. Diese Tätigkeit des Beweismittlers ist bei der Blutprobe bedeutend umfangreicher und wichtiger als seine andere der Mitteilung abstrakter wissenschaftlicher Sätze.[37]) Das ist aber ausschlaggebend; denn dann handelt es sich immer um die Einnahme des Augenscheines an Stelle des Richters, also um einen Augenscheinsbeweis.[38]) Dagegen hat es hiebei nicht darauf anzukommen, ob die Tätigkeit des sachkundigen Untersuchers im allgemeinen bedeutungsvoller ist als die des Richters.[39])

Aus der Beweiseigenschaft der Blutprobe als Augenscheinsbeweises ergeben sich einige wichtige Folgerungen. Der Beweis durch Augenschein und damit die Blutprobe sind ihrem Wesen nach Beweis und Beweismittel. Die gegenteilige Ansicht ist heute überwunden.[40]) Der Blutprobenbeweis kann, auch schon vor der mündlichen Verhandlung, von Amts wegen angeordnet werden (§§ 144, 272 b Ziff. 5 ZPO). Dies gilt auch für das Verfahren in Ehe- und Kindschaftssachen trotz der §§ 622 Abs. II, 640 Abs. I, 641 Abs. I ZPO zum Zwecke der Auflösung der Ehe und zu Ungunsten des Kindes; denn § 144 ZPO hat für den Augenscheins- und Sachverständigenbeweis allgemeine Geltung, während § 622 ZPO das Gericht auch zur Erhebung der übrigen Beweise, allerdings mit der vorgesehenen Beschränkung, ermächtigt. In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß eine Person, der die Blutprobe abgenommen wurde, die Bekundung des sachverständigen Beweismittlers vor Gericht nicht unter Berufung auf dessen ärztliche Schweigepflicht vereiteln kann.[41])

---

[37]) *Die Gutachtertätigkeit des Beweismittlers der Blutprobe wird noch manchmal überschätzt. Es würde ja auch genügen, wenn der Beweismittler dem Gericht das Ergebnis seiner Augenscheineinnahme, die Blutgruppen- und Faktoreneigenschaften der in Augenschein genommenen Blutproben mitteilt und ihm eine der oben angegebenen Ausschlußtabellen vorlegt; dann könnte sich das Gericht sein Urteil selbst bilden.*

[38]) *Rosenberg, a. a. O., § 122, I 3.*

[39]) *So irrig: Schulz, a. a. O. Das zeigt klar der Hinweis auf den analogen Fall des nicht sachverständigen Beweismittlers, der niemals Zeuge ist.*

[40]) *S. Wendt, Beweis und Beweismittel, in Arch. ziv. Prax. Bd. 63, S. 264.*

[41]) *RG, 26, 4. 32, jur. Wochenschr. 1932, S. 3355.*

III. Pflicht und Zwang zur Duldung der Blutgruppenuntersuchung.

Als Personen, deren Blut zur Durchführung des Blutprobenbeweises untersucht werden muß, kommen immer das Kind und der angebliche Vater, meist auch die Mutter des Kindes in Betracht. Jede von ihnen kann sich in die Lage versetzt sehen, den Beweis führen zu müssen.[42]) Es kann nun vorkommen, daß eine der anderen beteiligten Personen, die an der Undurchführbarkeit des Beweises interessiert ist, die Blutentnahme verweigert. Da damit die Durchführung des Blutprobenbeweises unmöglich gemacht wäre, erhebt sich die Frage, ob jede Person zur Duldung der Blutentnahme verpflichtet und nötigenfalls hiezu zu zwingen ist. Zur Beantwortung dieser Frage ist entsprechend dem Wesen des Blutprobenbeweises als Augenscheinbeweises im besonderen zu prüfen, ob eine Pflicht und ein Zwang zur Duldung des gerichtlichen Augenscheins besteht.

Eine ausdrückliche Regelung hierüber enthält das Gesetz nicht. Aus den wenigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Augenschein, den §§ 144, 160, 219, 371 ff. und 485, kann keine Augenscheinduldungspflicht der Parteien oder gar Dritter abgeleitet werden, da aus der Zulässigkeit der Augenscheinseinnahme nicht ohne weiteres die Pflicht zu deren Duldung folgt.[43]) Nachdem uns also das Gesetz selbst in der Frage der Augenscheinsduldung im Stich läßt, ist zu sehen, ob nach den allgemein gültigen Regeln der Gesetzesauslegung ein Zurückgehen auf den Rechtsstand vor dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung am 1. Oktober 1879 zu helfen vermag. Bei dem wichtigsten Vorläufer der Zivilprozeßordnung, der durch Patent vom 6. Juli 1793 veröffentlichten Preußischen allgemeinen Gerichtsordnung, trifft man die bemerkenswerte Sachlage an, daß trotz Geltung der Untersuchungsmaxime als prozeßrechtlichen Grundsatzes sich dieses Gesetz der Einführung eines Zwanges hinsichtlich des gerichtlichen Augenscheins enthalten hat. Schon aus dieser Tat-

---

[42]) *Vergl. oben: I des 2. Teiles.*

[43]) *Vergl. Gaupp-Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO, 15. Aufl., Vorbem. III, 1 vor § 371; für das Entmündungsverfahren § 654 ZPO, der aber als lex specialis für unsere Frage bedeutungslos ist.*

[44]) *Hahn, die gesamten Materialien zur ZPO, 1. Abt., 6. Tit., §§ 326/27, Berlin 1880.*

sache, wie noch mehr aus den Materialien der Zivilprozeßordnung wird ersichtlich, daß das Gesetz die Frage der Augenscheinsduldungspflicht absichtlich ungelöst ließ. Die Motive [44]) gingen eben davon aus, daß Augenscheinsobjekt nur der Streitgegenstand sein könne, eine Verpflichtung zu dessen Vorlegung im Streitverfahren unzweifelhaft sei und deshalb kein Bedürfnis für eine ausdrücklich festgelegte Verpflichtung zur Duldung des Augenscheins bestehe. So liegt es an uns, diese absichtlich gelassene Lücke der Zivilprozeßordnung im Geiste des Gesetzes, soweit möglich, durch analoge Anwendung seiner Rechtssätze auszufüllen.

Zunächst soll hiebei untersucht werden, ob eine Augenscheinsduldungspflicht der Partei durch Gesetzesanalogie begründet werden kann.

Ein Teil der Rechtsliteratur [45]) hat die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Urkundenbeweis, der §§ 421 ff. ZPO, befürwortet. Kohler z. B. ist der Ansicht, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Urkundenvorweisungspflicht enthielten die für eine allgemeine zivilprozessuale Editionspflicht bestimmenden Grundsätze, wobei nur die sich speziell aus der Eigenart der Urkunden ergebenden Bestimmungen unberücksichtigt bleiben müßten. Auf diesem Wege glaubt er zwar einen Zwang für die Augenscheinsduldung und deshalb auch eine ausgesprochene Pflicht hiezu nicht aufstellen zu können, meint aber, die Gegenpartei sei immerhin „gehalten", die Augenscheinseinahme zu dulden. Doch wird diese Auffassung dem Sondercharakter des Beweismittels Urkunde nicht gerecht. Es ist gerade der Urkunde eigen, daß sie im allgemeinen zu Beweiszwecken geschaffen wird und meist auch von vorneherein dazu bestimmt ist, für den Fall eines Rechtsstreites als Beweismittel zu dienen. Ihrem Wesen entspricht es, daß schon durch ihre Errichtung gewisse rechtliche Beziehungen zwischen den Parteien begründet werden und sie auch am ehesten dazu geeignet ist, über die Verhältnisse, die zu ihrer Entstehung führten, Aufschluß zu geben. Diese sich an die Urkunde knüpfenden Rechtsbeziehungen der Parteien bringen eine Art stillschweigender Nebenvereinbarung mit sich, die Urkunde auch zu Beweiszwecken vorzulegen. Es liegt nun in dieser Linie und ist aus diesen besonderen Um-

---

[45]) *Kohler, prozeßrechtliche Forschungen, 1889, S. 78; Plank, Lehrbuch d. deutsch. Zivilprozesses, 1891, Bd. 2, S. 263; Brinkmann, Begründung der Klage, II, § 368, Anm. 1, S. 631.*

ständen heraus zu erklären, daß das Gesetz gerade für die Urkunde eine Editionspflicht festsetzt. Alle diese Gründe treffen aber für das Augenscheinsobjekt nicht zu, das ein rein zufälliges, nicht von den Parteien zum Beweis geschaffenes Beweismittel ist. Es fehlt deshalb der innere zur Urkundeneditionspflicht führende Grund für die Duldung des Augenscheins vollständig.[46]) Noch ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen Urkunde und Augenscheinsobjekt verbietet die analoge Anwendung der Urkundeneditionsregeln. Die Urkunde ist immer nur eine Sache, des Augenscheinsobjekt dagegen häufig, wie im Falle der Blutgruppenuntersuchung, ein Mensch. Der lebende menschliche Körper kann nicht nach den gleichen Regeln wie ein Gegenstand, ein Rechtsobjekt, behandelt werden, er ist vielmehr Rechtssubjekt.[47]) Darum können die Bestimmungen über die Urkundeneditionspflicht, die nur für Sachen erlassen sind, nicht auch auf den gerichtlichen Augenschein ausgedehnt werden.[48])

Eine direkte Anwendung der Urkundeneditionsvorschriften auf den Augenschein ist mangels einer besonderen Verweisungsbestimmung noch weniger möglich, da Urkunden- und Augenscheinsbeweis nicht dasselbe sind. Der Urkundenbeweis hat nicht den Zweck dem Gericht eine unmittelbare Wahrnehmung über Eigenschaften der Urkunde, etwa die Art der Schriftzüge, wie der Augenschein, sondern einen Gedankeninhalt zu vermitteln.[49])

Eine Pflicht der Partei zur Augenscheinsduldung an ihrem Körper kann aus ihrer Erscheinungspflicht nach § 141 und in Ehe- und Kindschaftssachen nach §§ 619, 640, 641 ZPO nicht abgeleitet werden. Daß diese Gesetzesstellen auf das „Erscheinen" beschränkt sind, ergibt sich daraus, daß für die Partei nach § 141 Abs. III ein bevollmächtigter Vertreter erscheinen

---

[46]) *Heldmann, die Pflicht zur Vorlegung von Augenscheinsobjekten. in Zeitschrift für d. deutsch. Zivilprozeß, Bd. 26, S. 407 ff.*

[47]) *Das gilt auch vom Blutstropfen des menschlichen Körpers bei der Blutentnahme, der bis zur Trennung vom Körper zu dessen Gesamtheit, der Persönlichkeit Mensch, gehört.*

[48]) *Vergl. Friedrichs, der menschliche Körper als Beweismittel, in Zeitschrift f. d. deutsch. Zivilprozeß, Bd. 19, Seite 390.*

[49]) *S. oben: 2. Teil unt. II. und Rosenberg, a. a. O., § 119, I, a. E.*

kann. § 619 steht § 141 sachlich gleich.[50]) Es kann also nicht der Zweck des Gesetzes der Zwang der Duldung der Inaugenscheinnahme der Partei, sondern nur eine möglichst schnelle und umfassende Erforschung des gesamten Prozeßstoffes und die Schaffung einer Gelegenheit zu einer gütlichen Regelung des Rechtsstreites sein.

Mit dem durch das Gesetz zur Aenderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933[51]) neu formulierten § 138 Abs. I über die Wahrheitspflicht der Parteien läßt sich gleichfalls keine Augenscheinsduldungspflicht für sie rechtfertigen. § 138 ZPO erstreckt sich nur auf die Erklärung im Rechtsstreit und tritt allein der bewußten Lüge entgegen.[52]) Diese kann zwar die tatsächlichen Feststellungen zu Ungunsten der lügnerischen Partei beeinflussen. Aus der Pflicht wahrheitsgemäßer Erklärung folgt aber nicht die Pflicht der Partei, die Aufdeckung ihrer etwaigen Verletzung der Wahrheitspflicht unter allen Umständen, wie durch ihre Mitwirkung am Beweis des Gegners über die vom Gesetz vorgesehene Fälle hinaus, zu ermöglichen. Davon abgesehen kennt ja auch das Gesetz keinerlei Zwangsmittel zur Verwirklichung der Wahrheitspflicht, sodaß eine von § 138 Abs. I ZPO abgeleitete Augenscheinsduldungspflicht, die es aus dem obigen Grunde nicht gibt, am Ende doch keinen großen praktischen Wert hätte.

Ferner wird durch den Vorspruch des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 betont, die Parteien und ihre Vertreter müßten sich bewußt sein, daß die Rechtspflege nicht nur ihnen, sondern zugleich und vornehmlich der Rechtssicherheit des Volksganzen diene. Es wäre nun sicher für die Rechtssicherheit förderlich, wenn der gerichtliche Augenschein zur Lösung für den Rechtsstreit entscheidender Fragen, wie bei der Blutgruppenuntersuchung, ausnahmslos durchgeführt werden könnte. Es folgt aber aus der angeführten Präambel des Gesetzes vom 27. Oktober 1933, die den schon von jeher vorhandenen Zweck des Zivilprozesses ausdrücklich formuliert hat, nicht, daß die Rechtspflege ausschließlich der Rechtssicherheit dienen soll. Darnach hat sich das Wesen und der Sinn des Zivilprozesses nicht geändert, weshalb mit diesem Gesetzesvorspruch eine

---

[50]) *Seuffert — Walsmann, Komm. z. ZPO, 12. Aufl., München 1932, § 619, Anm. 1.*

[51]) *Reichsgesetzbl., Teil I, S. 780.*

[52]) *Rosenberg, a. a. O., Nachtrag nach dem Stand vom 1. I. 34, S. 9 ff.*

Pflicht und ein Zwang zur Duldung des gerichtlichen Augenscheins und der Blutuntersuchung nicht begründet werden kann.

Ebenso wenig darf für den Zeugen wie die Partei durch entsprechende Anwendung der Zeugnisvorschriften eine Augenscheinsduldungspflicht entnommen werden.[53])

Der Umfang der Zeugnispflicht erschöpft sich in der Verpflichtung des Zeugen an der Terminstelle, auch der des gerichtlichen Augenscheins (§ 219 ZPO), zu erscheinen, über vergangene Tatsachen und Zustände auszusagen und seine Bekundung gegebenenfalls zu beeiden. Eine weitere Pflicht wie zur Duldung des Augenscheins, obliegt ihm grundsätzlich nicht.[54]) Aus der Tatsache, daß der Richter die äußere Erscheinung des Zeugen vor Gericht beurteilen kann, ergibt sich keine allgemeine Augenscheinsduldungspflicht des Zeugen, da das auch für jede andere vor Gericht erschienene Person gilt.[55]) Die analoge Verallgemeinerung des Rechtsgrundsatzes der Zeugnispflicht kann gleichfalls nicht helfen. Die Duldung des gerichtlichen Augenscheins gegen den Willen des Zeugen ist eine Regelwidrigkeit, die nicht aus der streng begrenzten Zeugnispflicht folgen kann, da diese ja selbst erst durch ihre Statuierung in der Zivilprozeßordnung zu einer öffentlichrechtlichen Pflicht geworden ist. Der entsprechenden Anwendung der Zeugenbestimmungen steht auch noch folgende vom Reichsgericht[56]) mit Recht gebrachte Tatsache entgegen: Wäre der Grundgedanke der Zeugnispflicht auf die Duldung des gerichtlichen Augenscheins anwendbar, so müßte sich folgerichtig aus dem vom Gesetz zugestandenen Zeugnisverweigerungsrecht das Recht, die Duldung des Augenscheins zu verweigern, ergeben. Das Zeugnisverweigerungsrecht kann aber nicht von einer Aussage getrennt werden, da nur bei ihr schwere Gewissenskonflikte, die der Grund für dieses Recht sind, auftreten können. Auf die Duldung des gerichtlichen Augenscheins ist diese Begünstigung des Gesetzes jedoch nicht übertragbar, weil der Zeuge hiebei nie in die Lage kom-

---

[53]) *A. A.: Schmidt, Lehrb. d. deutsch. Zivilprozeßrechts, 2. Aufl. 1906, II, § 106, III, Nr. 42, § 121, III.*

[54]) *Rosenberg, a. a. O., § 121, III; Aschaffenburg, bei Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, 2. Aufl., S. 146; RGStr. 14, 189.*

[55]) *Vergl. Urt. d. 3. Strafsenats des RG vom 16. II. 12.*

[56]) *Urt. d. 1. Strafsenats des RG vom 8. VII. 89; RGStr. 19, 365.*

men könnte, entweder unter Hintansetzung der damit verbundenen Nachteile die Wahrheit zu sagen oder eine falsche Aussage zu machen. Es würde also bei entsprechender Uebertragung der Zeugnisvorschriften auf die Duldung des Augenscheins der Zeuge bei weitem schlechter gestellt werden als durch die bloße Aussagepflicht. Aus allen diesen Gründen sind die Zeugnisvorschriften für die Ableitung einer Augenscheinsduldungspflicht des Zeugen unbrauchbar. Ist aber eine solche Konstruktion einer Augenscheinsduldungspflicht schon für den Zeugen unmöglich, so verbietet sich eine analoge Erweiterung für die Partei von selbst.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung lassen demnach die analoge Festsetzung einer Augenscheinsduldungspflicht nicht zu und expressis verbis ist, wie oben gezeigt wurde, eine solche Pflicht durch das Gesetz nicht fixiert. Da nun aber im heutigen Zivilprozeß mit der Verhandlungsmaxime das Prinzip der formellen Wahrheit gilt, bedeutet das, daß die Parteien in der Regel Beweise nur bringen können, soweit sie selbst von sich aus dazu in der Lage sind, und daß, soweit diese Regel nicht durch das Gesetz durchbrochen ist, die Gegenpartei oder ein Dritter nicht zu einer gewaltsamen Durchsetzung des Augenscheins durch den Richter oder die beweisführende Partei gehalten werden kann. So ist als Ergebnis festzustellen, daß es nach dem Prozeßrecht keine Pflicht und keinen Zwang zur Duldung des gerichtlichen Augenscheins und damit der Blutentnahme für die Blutgruppenuntersuchung gibt.

Daraus ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß der in der Entnahme von Blutproben liegende Eingriff in die körperliche Unversehrtheit gegen den Willen des Betroffenen vor allem auf dem Gebiete des Zivilprozesses mangels der fehlenden gesetzlichen Ermächtigung rechtswidrig ist. Wenn der Artikel 114 der Weimarer Verfassung, in dem der Schutz der körperlichen Unversehrtheit jedes einzelnen besonders gewährleistet war, auch heute keine Geltung mehr hat, so ist doch an dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Rechtssprechung auch heute noch festzuhalten. Die in der Blutentnahme liegende Verletzung der körperlichen Integrität ist also, mag sie auch noch so schmerz- und gefahrlos sein, als Körperverletzung nach § 223 StGB strafbar und nach §§ 823 ff. BGB zum Schadenersatz verpflichtend.

Die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung bei der Blutentnahme wird durch die im Augenblick des Eingriffs vorliegende Einwilligung des Verletzten ausgeschlossen, da die Dul-

dung einer zu zivilprozessualen Beweiszwecken durchgeführten Blutgruppenuntersuchung nach der Auffassung des Lebens nicht gegen die guten Sitten verstößt.[57]) Diese Einwilligung kann, wenn ein schuldrechtlicher Anspruch auf eine Einwilligungserklärung besteht, durch eine Klage auf dem Wege über § 894 ZPO erreicht werden; denn eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Abgabe einer Einwilligungserklärung ist denkbar[58]) und, weil bestimmt genug, auch vollstreckbar.[59])

Es bleibt also die Frage, ob etwa dem materiellen Recht diese Verpflichtung entnommen werden kann. Die §§ 809 ff. BGB kommen zu deren Begründung nicht in Betracht, weil sie nur die Vorlegung von Sachen regeln, nicht aber auf den lebenden menschlichen Körper und dessen Blutstropfen Anwendung finden. Darüber hinaus setzt eine auf diese Bestimmungen gestützte Klage ein dingliches oder persönliches Recht auf den vorzulegenden Gegenstand voraus. Bei der Blutprobe besteht aber allgemein ein Recht auf Herausgabe des Blutstropfens nicht. In neuester Zeit hat Schulz[60]) durch die Anwendung des Begriffes von Treu und Glauben, wie er in den §§ 242, 254 BGB dargetan ist, unter Verbindung mit dem das gesamte Recht beeinflussenden Rechtsgrundsatz, „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Einwilligung in die Blutentnahme aufgestellt. Bei der Stellungnahme zu dieser Ansicht ist als Obersatz festzuhalten, daß nach wie vor der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Rechtssprechung gilt. Nun ist der Begriff Treu und Glauben im Gesetz verankert und der nationalsozialistische Programmsatz, „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", als Ausfluß des Volkstumsprinzips einerseits von beherrschender Geltung auf dem Gebiet des Staatsrechts und anderseits von großem Einfluß auf das ganze übrige Recht. Beide Grundsätze werden in der nationalsozialistischen Rechtsentwicklung, wie bei einem neu zu schaffenden Privatrecht, eine große Rolle spielen. Sie sind auch für die Auslegung vorhandener Rechtsverhältnisse — konkret gesprochen Schuldverhältnisse — von stets zu beachtender Bedeutung. Jedoch ist es der unverkennbare Wille des heutigen Gesetzgebers, daß das neue Recht durch organische Schöpfung und nicht durch gewaltsamen Umbruch geschaffen

---

[57]) *Leipz. Komm. z. RStGB, erl. v. Ebermayer, Löbe, Rosenberg, 4. Aufl., 1929, § 223, Anm. 9.*
[58]) *Vergl. § 809 BGB.*
[59]) *Leipz. Komm. z. StGB, a. a. O.*
[60]) *Schulz, a. a. O., S. 2119.*

werden soll, wie es dem Wesen der nationalen Revolution entspricht. Es hat also nach dem wohlüberlegten Entschluß des Gesetzgebers selbst wenigstens auf dem Gebiet des Privatrechts das gegebene Gesetz zu gelten, bis es durch ein neues ersetzt ist. Gleichfalls ist es anerkannten Rechtens,[61]) daß das jetzige Bürgerliche Gesetzbuch durch seine §§ 809 ff. eine Vorlegungspflicht nur für Sachen aufstellt, dagegen nicht für den Menschen und seinen Körper. Das ist eine bewußte Regelung des Gesetzes, mag sie auch einer liberalistischen Rechtsauffassung entspringen, und keine Gesetzeslücke. Da aber die beiden behandelten Grundsätze wohl dem Ausbau bestehender Schuldverhältnisse dienen, nicht aber entgegen bestehendem Gesetz völlig neue Schuldverhältnisse schaffen können, folgt aus ihnen unmöglich eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Duldung der Blutentnahme. Anders wäre die Sachlage, wenn es sich bei der gedachten Verpflichtung um neue, ungeahnte Lebensverhältnisse handeln würde. So aber ist diese Vorlegungspflicht vom geltenden Gesetz bewußt nicht gegeben und es steht nicht in der Macht des Richters unter Berufung auf beide Grundsätze in Abänderung des geschriebenen Rechts die Rechtsordnung bewußt fortzubilden.[62]) Diese Macht bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten. Nach dem geltenden Recht kann also die Blutgruppenuntersuchung nicht erzwungen werden.[63])

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß eine vertragliche Verpflichtung zur späteren Einwilligung in die Blutprobe möglich ist, da auch jemand mit einem Arzt ein bürgerlichrechtlich gültiges Rechtsgeschäft des Inhalts abschließen kann, ihm eine Körperverletzung zu gestatten.[64]) Die Gestattung der Blutentnahme muß dann vom Beweisführer im Klageweg erzwungen werden. Mit der Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses ist nach § 894 ZPO die Einwilligung des Verurteilten in die Blutentnahme ohne weiteres gegeben. Auch kann eine Leistungsklage auf Duldung der Blutgruppenuntersuchung gestellt werden. Das darauf ergehende rechtskräftige Urteil wird nach § 888 ZPO vollstreckt.

---

[61]) *So Kommentare zu § 809 BGB.*

[62]) *Vergl. Staudinger, Komm. BGB, 9. Aufl., 1930, § 242, Anm. V.*

[63]) *Fischer, die Feststellung der blutmäßigen Abstammung, in jur. Wochenschr., 1936, S. 239.*

[64]) *Zitelmann, Archiv f. ziv. Praxis, Bd. 99, S. 42 ff.*

IV. Umkehrung der Beweislast bei verweigerter Einwilligung der Blutentnahme?

Wenn nun im deutschen Zivilprozeßrecht die Partei und der Zeuge nicht zur Mitwirkung an der Blutgruppenuntersuchung gegen ihren Willen gezwungen werden können, besteht doch die Möglichkeit im Wege der sogenannten „Umkehrung der Beweislast“[65]) Schlüsse aus der Verweigerung der Blutentnahme zu ziehen. Es wird nämlich in der Rechtsliteratur[66]) und der Rechtssprechung des Reichsgerichts[67]) allgemein anerkannt, daß der Richter bei einer schuldhaften, gegen Treu und Glauben verstoßenden und nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein verwerflichen Vereitelung der Beweisführung durch den Beweisgegner in Anwendung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) die aufgestellte Behauptung analog § 444 ZPO als bewiesen ansehen kann. Ebenso ist dasselbe arglistige Verhalten eines Dritten zu werten, wenn die Partei nach allgemeinem Rechtsgrundsatz dafür verantwortlich zu machen ist, insbesondere wenn der Dritte auf Anordnung oder im Einverständnis mit der Partei gehandelt hat.

Zwar ist die Anwendbarkeit dieser Beweisregeln gerade für die Blutgruppenuntersuchung nicht unbestritten. Mehrere Gerichte[68]) haben sie glatt mit der Begründung abgelehnt, daß die Beweiskraft der noch nicht genügend zuverlässigen Blutgruppenprobe zur Feststellung der „offenbaren Unmöglichkeit“ kaum ausreiche. Jedoch sind diese Gründe zum mindesten heute, da sich selbst das Reichsministerium des Innern für die unbedingte Zuverlässigkeit der Blutgruppenuntersuchung ausgesprochen hat,[69]) nicht mehr stichhaltig. Weiter

---

[65]) *Der Ausdruck ist insofern unrichtig, als die Beweislast bei dem bisher Beweispflichtigen verbleibt. Nur gilt unter Umständen der Beweis als geführt und dem Gegner obliegt dann der Gegenbeweis.*

[66]) *Gaupp-Stein-Jonas, a. a. O., § 282, Anm. IV, 7, b; Rosenberg, a. a. O. § 116, III, 3, d.*

[67]) *RGZ 60, 152; 101, 198; 105, 259.*

[68]) *KG: Entscheidung in Zentralblatt f. Jugendgericht und Jugendwohlfahrt, 18. Jahrgang, S. 117 ff.; OLG München: jur. Wochenschr. 1929, S. 2290; LG Dresden: In Rundbriefe des Archivs deutsch. Berufsvormünder, 8. Jahrg., S. 300.*

[69]) *Vergl. auch oben, 2. Teil, I.*

vertritt der 8. Senat des Kammergerichts in dem Beschluß v. 4. April 1930[70]) die Ansicht, es verstoße zwar gegen Treu und Glauben, wenn der Beweisgegner sich der von ihm verlangten Untersuchung in dem Bewußtsein entzöge, daß sie den vom Gegner zu führenden Beweis erbringen werde. Davon könne aber bei einer Blutgruppenuntersuchung deshalb keine Rede sein, weil keine Prozeßpartei sich eine bestimmte Vorstellung davon machen könne, ob eine Nichtübereinstimmung festgestellt und damit die Abstammung widerlegt werde. Das Bewußtsein der Möglichkeit eines solchen Untersuchungsergebnisses könne dem nicht gleichstehen. Hier bedürfe es besonderer Umstände, um die Weigerung als treuwidrig erscheinen zu lassen. Dem kann entgegengehalten werden, daß auch das Bewußtsein der bloßen Möglichkeit der Schadensverursachung (dolus eventualis) nach herrschender Meinung[71]) zu einem sittenwidrigen und zum Schadenersatz verpflichtenden Verhalten genügt. Bemerkenswerter Weise ist auch das Reichsgericht[72]) darin den anderen Gerichten gefolgt, weil es sich, nachdem die Blutgruppenprobe noch in den meisten Fällen zu keinem verwertbaren Ergebnis führe, nicht rechtfertigen lasse, bei einer Weigerung des Gegners den Beweisführer so zu stellen, als ob sein Fall zu den wenigen gehöre, in denen ein Ergebnis erzielt werden könne. Das sei nur unter besonderen Umständen möglich, z. B. dann, wenn noch andere schwerwiegende Anhaltspunkte für eine solche Schlußfolgerung vorlägen. Dieser Standpunkt muß eigentlich im Hinblick auf die oben dargelegte Auffassung des Reichsgerichts und seine sonstige Rechtsprechung[73]) überraschen, in der es aus der Verweigerung einer Heilbehandlung oder einer Operation ungünstige Schlüsse für den sich Weigernden zog, obwohl es nach den konkreten Umständen dieser Fälle ebenso ungewiß war, ob die verweigerte Behandlung erfolgreich gewesen wäre. Wenn man bedenkt, daß die Blutentnahme schmerz- und gefahrlos ist, müßte bei der Blutgruppenuntersuchung doch erstrecht ein Umkehrschluß möglich sein.

So ist denn auch in der Rechtsliteratur die Möglichkeit, aus der Verweigerung der Blutentnahme bei der Blutgruppenuntersuchung Beweisschlüsse zu ziehen im großen und ganzen

---

[70]) *Jur. Wochenschr., 1930, S. 1605.*
[71]) *So d. Komm. z. §§ 823, 826 BGB.*
[72]) *Urteil vom 5. 6. 1930, IV 188/30.*
[73]) *RGZ 76, 290; 83, 15; 102, 197.*

bejaht worden. Während nach einer Gruppe [74]) bei einer Weigerung nur vorsichtig und unter besonderen Umständen ein Schluß gegen den Beweisgegner gezogen werden darf, ist es nach einer anderen [75]) ohne weiteres möglich dann auf Grund der freien richterlichen Beweiswürdigung den Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit" der Abstammung als erbracht anzusehen.

In der Tat liegt kein stichhaltiger Grund vor, der im Wege stände, aus den eingangs dargelegten Beweisgrundsätzen zu schließen, daß auch aus der Verweigerung der Blutentnahme bei der Blutgruppenuntersuchung ähnliche Beweisschlüsse gezogen werden können. Der Hauptgrund, der in Wirklichkeit von der Anwendung dieser Grundsätze meist zurückhielt, ist doch die Furcht, es könnte durch diese sogenannte „Umkehrung der Beweislast" als Strafe für die Verweigerung der Blutentnahme eine durch das Gesetz nicht gegebene Pflicht zu ihrer Duldung in die Prozeßordnung eingeführt werden.[76]) Diese Ansicht kämpft jedoch gegen das ganze von Rechtsprechung und Literatur vertretene Prinzip an, das ausdrücklich auch als für den gerichtlichen Augenschein geltend angenommen wird.[77]) Außerdem handelt es sich bei dieser „Umkehrung der Beweislast" ja gar nicht um eine Verschiebung der Beweislast, die als Strafe für ein pflichtwidriges Verhalten erschiene, sondern der Richter nimmt bei der Prüfung des Sachverhalts mittels der freien Beweiswürdigung auf Grund der Erfahrungssätze, der Regeln des Lebens, gerade bei Vorliegen eines arglistigen Verhaltens der Gegenpartei den einer Partei obliegenden Beweis als erbracht an. Diese Beweiswürdigung ähnelt zwar der im § 444 ZPO getroffenen Regelung, kommt aber deren Wesen nicht gleich.

---

[74]) *Gaupp-Stein-Jonas, a. a. O., Vorbem. III vor § 371; Hellwig, zur Frage der Würdigung der Weigerung, zur Vornahme der Blutgruppenprobe mitzuwirken, in Leipz. Zeitschr. f. deutsch. Recht, 1931, S. 957 ff.; etwas weitergehend: Straßmann, in jur. Wochenschr. 1930, S. 1605; Rosenberg a. a. O., § 119, II, 2, b.*

[75]) *Caro, Blutprobe u. Kammergericht, in jur. Wochenschr., 1930, S. 2227; Sperl, der Abstammungsbeweis durch Blutvergleichung, in deutsche Jur.-Zeitung, 1927, S. 1523.*

[76]) *Vergl. Rosemayer, der menschliche Körper als Beweisobjekt in d. Gerichtssaal, Bd. 63, S. 43.*

[77]) *Gaupp-Stein-Jonas, a. a. O.; Rosenberg, a. a. O.; RGZ 60, 152.*

Um also einen solchen Umkehrschluß ziehen zu können, muß eine schuldhafte, wider Treu und Glauben verstoßende und nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein verwerfliche Vereitelung der Beweisführung vorliegen. Kann nun die Verweigerung der Blutentnahme als solche angesehen werden? Als Prüfungsmomente in dieser Frage sind hier die das gesamte heutige Rechtsbewußtsein beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben und „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" anzusetzen: Das Verlangen der Volksgemeinschaft nach Klarlegung der Abstammungsverhältnisse, der die Blutgruppenuntersuchung in hervorragendstem Maße dient, ist in jedem Falle größer als der Wunsch des einzelnen nach einer günstigen Entscheidung des Rechtsstreits. Dies gilt nicht nur, wenn es sich um die Frage der Abstammung von einem Fremdrassigen mit ihren weittragenden Folgen handelt, sondern allgemein, weil das Wissen um die Blutsbande in allen Fragen der Erbgesundheitspflege wesentlich ist. Richtig verstanden, kommt ja auch die Feststellung der wahren Vaterschaft dem Kinde zugute und der Nachteil, der etwa durch das Ergebnis des Blutprobenbeweises eintritt, ist demgegenüber gering. Auch ist die Entnahme der Blutprobe, als ganz gefahrlos, ohne jeden Nachteil und als so gut wie schmerzlos, zumutbar, vorausgesetzt, daß dem Betroffenen für seinen Aufwand (Reisekosten, Verpflegungskosten bei Entfernung des Wohnsitzes vom Gerichtsort) die entsprechende Summe vorgeschossen wird. Schuldhaft ist die Weigerung zum mindesten dann, wenn eine gründliche richterliche Belehrung vorausging. Deshalb ist unter den letzteren Voraussetzungen die Verweigerung der Blutgruppenprobe immer als arglistiges Verhalten zu beurteilen und der Richter kann deshalb aus ihr immer, mag die Durchführung von einer Partei oder, im Einvernehmen mit ihr, von einem Zeugen verhindert worden sein, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen ungünstige Schlüsse ziehen. Doch legt ihm gerade das Interesse des heutigen Staates an der wahrheitsgemäßen Feststellung der blutmäßigen Abstammung eine besonders umsichtige und verständige Würdigung der Sachlage nahe. Natürlich müssen gegebenenfalls den hohen Anforderungen, die das materielle Recht an den Beweis der „offenbaren Unmöglichkeit" stellt, Rechnung getragen werden. Da es aber im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters steht, inwieweit er im einzelnen Fall nachteilige Folgerungen aus der Verweigerung der Blutentnahme ziehen will, können ihm darüber Vorschriften durch die Revisionsinstanz nicht gemacht werden.[78])

[78]) *RG, Urteil vom 5. Juni 1930, IV 188/30.*

V. Die Einwilligung im Prozeß.

Können nun aus der Verweigerung der Blutentnahme bei der Blutgruppenuntersuchung Beweisschlüsse gezogen werden, so bleibt doch eine durchführbare Blutprobe das Ideal eines zuverlässigen Beweises. Diese ist aber ohne Einwilligung des Betroffenen in die Blutentnahme nicht denkbar.

a) Allgemein.

Bei Kindern ist die Frage nach der Einwilligungsberechtigung noch von besonderer Bedeutung. So kann, wenn es einmal zum Ehelichkeitsanfechtungsprozeß eines Kindes gekommen ist, der Vater dem Kind die Blutprobe nicht mehr entnehmen lassen. Zwar fällt die Einwilligungserteilung in die Blutentnahme an sich in den Bereich der elterlichen Gewalt und der Vater, der an der Legitimität des Kindes zweifelt, kann sich vor dem Prozeß die Blutprobe des Kindes sichern. Im Prozeß ist das Kind jedoch sein Prozeßgegener. Aus diesem hier überwiegenden verfahrensrechtlichen Gesichtspunkt wird dem Kind zur Wahrnehmung seiner Interessen ein Pfleger bestellt, auf den die die Prozeßhandlungen betreffenden Befugnisse des gesetzlichen Vertreters und damit das Recht der Einwilligung übergehen. Weigert sich aber der Pfleger, die Vornahme der Blutprobe zu gestatten, so ist er vom Vormundschaftsgericht durch entsprechende Gebote hiezu anzuhalten und im Falle der Zuwiderhandlung wegen der in der Gefährdung rechtserheblicher Interessen des Kindes liegenden Pflichtwidrigkeit aus dem Amt zu entlassen (§§ 1915, 1837, 1886 BGB).[79]) Dagegen ist an einem auf § 1565 BGB gestützten Ehescheidungsprozeß das Kind nicht passiv beteiligt und der Vater bleibt zur Einwilligung in eine allenfalsige Blutprobe befugt. Bei einem unehelichen Kind steht weder dem angeblichen Vater noch der Mutter, die nur das Personenfürsorgerecht hat, gemäß §§ 1707, 1708 BGB die gesetzliche Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegenheiten zu. Dieses Recht, auch die Befugnis zur Einwilligung in eine Blutentnahme, hat nach §§ 1773, 1793 BGB der Vormund des Kindes. Ueber die Erzwingung der Einwilligung des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht gilt das vom Pfleger Gesagte.

---

[79]) *KG, Beschl. mitgeteilt im Zentralblatt f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 1935, S. 99.*

Wie oben gezeigt wurde,[80]) kann das Prozeßgericht die Blutgruppenuntersuchung von Amts wegen anordnen, doch bedarf auch es zur Durchführung des Beweises nach den allgemeinen Regeln der Einwilligung der Betroffenen in die Blutentnahme. Wird von den Parteien der Antrag auf Erhebung des Blutprobenbeweises gestellt, so hat das Gericht diesem stattzugeben, wenn nicht aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten Gründe zur Ablehnung vorliegen. Das Gericht hat nämlich auch hinsichtlich des Augenscheinsbeweises eine Beweiserhebungspflicht, es darf insbesondere nicht durch Vorwegnahme des Beweisergebnisses unter Bevorzugung anderer Beweismittel den Beweisantrag umgehen. Die Verletzung dieser Pflicht gibt den Parteien einen Revisionsgrund.[81]) Im einzelnen gilt: Bei der Blutgruppenuntersuchung als Augenscheinsbeweis muß der Beweisantrag gem. § 371 ZPO die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und die Angabe der zu beweisenden Tatsachen enthalten. Es sind also die Personen anzugeben, denen die Blutprobe entnommen werden soll, und die zu beweisende Tatsache, nämlich daß das Kind „offenbar Unmöglich" vom Kläger oder Beklagten, bezw. dem des Mehrverkehrs verdächtigen Zeugen abstamme. Jedoch ist der Beweisantrag durch das Wort „Blutprobe" genügend deutlich umschrieben, da diese immer vorgenommen wird, um zu beweisen, daß das Blut des Kindes einer anderen Blutgruppe angehört als das des angeblichen Vaters. Der Beweisführer braucht sich dabei nicht auf die Umstände zu berufen, die seine Behauptung nicht aus der Luft gegriffen erscheinen lassen, in der Furcht, er beantrage ein gesetzlich unzulässiges Beweisermittlungsverfahren; denn die Blutprobe bewirkt nicht erst die Beibringung von Beweismitteln, sondern schafft gegebenenfalls selbst vollgültigen Beweis der behaupteten Tatsache der Unmöglichkeit der Vaterschaft. Deshalb kann der Beweisantrag nicht aus dem gedachten Grund abgelehnt werden. Jedoch ist das Gericht nur dann zur Erhebung des Blutprobenbeweises verpflichtet, wenn die zu beweisende Tatsache für die Entscheidung des gegebenen Rechtsstreits erheblich ist. Diese Voraussetzung würde fehlen, wenn in dem Unterhaltsprozeß eines unehelichen Kindes, nachdem durch die Blutprobe die Unmöglichkeit der Vaterschaft des Beklagten bereits dargetan ist, nun auch die

[80]) *2. Teil, II a. E.*

[81]) *Alsberg, Beweisantrag im Strafprozeß, Berlin 1931, S. 66, 190, 288 ff.; Gaupp-Stein-Jonas, a. a. O., Vorbem. I vor § 371, § 286 III 2, § 549 V; RG. in jur. Wochenschrift 1930, S. 2230.*

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Abstammung von einem Mehrverkehrszeugen durch Blutgruppenuntersuchung sich erweisen soll. Endlich ist der Beweisantrag der Blutprobe abzulehnen, wenn feststeht, daß eine der beteiligten Personen die Einwilligung in die Blutentnahme verweigert; denn dann ist der Blutprobenbeweis wegen Unerreichbarkeit des Beweismittels undurchführbar. Hat aber der Beweisführer nicht gleichzeitig mit dem Beweisantrag die nötigen Einwilligungserklärungen nachgewiesen, so ist die Frage der Zulässigkeit des Beweisantrages in der Schwebe und eine Abweisung noch unmöglich. Es ist vielmehr nach § 139 ZPO die Pflicht des Gerichts, den Beweisführer auf das Erfordernis der Einwilligungserklärung aufmerksam zu machen. Erst wenn jetzt die Einwilligung der Beteiligten nicht beigebracht wird, ist der Beweisantrag zurückzuweisen. Andererseits ist der Richter, der Blutentnahmen zum Zweck der Blutgruppenbestimmung anordnet, nicht verpflichtet, die Beteiligten auf ihr Weigerungsrecht hinzuweisen.[82]) Das ist auch nicht empfehlenswert, da der Hinweis naturgemäß den Widerspruchsgeist der Belehrten wachruft. Vielmehr sollte der Richter bestrebt sein, die Blutgruppenuntersuchung ausnahmslos, möglichst schon vor dem Zeugenbeweis durchführen zu können, da dadurch die Zahl der Meineide, die erfahrungsgemäß gerade in Alimentenprozessen besonders häufig sind, vermindert werden kann.[83])

b) Im Armenrechtsverfahren.

Von der Rechtssprechung[84]) ist die Frage aufgeworfen worden, inwieweit der Nachweis der zur Blutprobe erforderlichen Einwilligungserklärungen für die Bewilligung des Armenrechtsgesuches von Bedeutung ist. Nach § 114 ZPO ist das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aus-

---

[82]) *RG, Urteil vom 26. April 1932, I D 272/32.*

[83]) *Vergl. Goroncy, vergleichende Untersuchung über den Beweiswert d. Blutgruppenbestimmung und der Aussage d. Kindsmutter in Vaterschaftsprozessen, in deutsche Justiz 1936, S. 931 ff.*

[84]) *Das KG, in jur. Wochenschr. 1930, S. 1605, hält den Beweis der Einwilligung für die Armenrechtsbewilligung notwendig, während dem OLG Stuttgart, in jur. Wochenschr. 1928, S. 2160, die Glaubhaftmachung der Einwilligung genügt.*

sicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Das ist der Fall, wenn das Klagevorbringen schlüssig und die Möglichkeit, dieses durch Beweise zu erhärten, gegeben ist. Weiter sind gemäß § 118 Abs. III ZPO die Beweismittel anzugeben. Endlich kann das Gericht vom Antragsteller die Glaubhaftmachung der tatsächlichen Angaben verlangen und sich selbst, soweit tunlich, durch Erhebungen ein Bild über die Aussichtsmöglichkeiten des beabsichtigten Rechtsstreites machen. Die Rechtslage wird durch die genannten Bestimmungen klar umrissen. Darnach hat der Antragsteller als Beweismittel die Blutprobe zu bezeichnen. Dafür, daß gleichzeitig damit die zur Blutprobe erforderlichen Einwilligungserklärungen beizubringen seien, bietet das Gesetz keine Grundlage. Wohl aber gestattet § 118 a ZPO dem Richter, daß er nun von dem Antragsteller die Glaubhaftmachung des Vorliegens der zur Blutprobe notwendigen Einwilligung, auch durch Vorlage von schriftlichen Erklärungen der Betroffenen, verlangt oder sich durch eigene Erhebungen von der Durchführbarkeit des Blutprobenbeweises überzeugt. Jedenfalls kann es hiebei nur auf die Einwilligung des angeblichen Vaters, der Mutter des Kindes oder eines Mehrverkehrszeugen ankommen, da die Einwilligung des Vormunds und Pflegers, wie oben [85]) dargelegt, durch das Vormundschaftsgericht zu erzwingen ist. Die Tatsache, daß der das Armenrecht bewilligende Beschluß nicht anfechtbar ist (§ 127 ZPO), befreit den Richter jedoch nicht von der Pflicht, die Frage der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsstreits und damit des Vorliegens der erforderlichen Einwilligungserklärungen zu prüfen. Stellt sich nun heraus, daß eine nötige Einwilligung verweigert wird, so kann von einer Erfolglosigkeit der Rechtsverfolgung nur gesprochen werden, wenn feststeht, daß ein Umkehrschluß aus der Verweigerung der Blutentnahme zugunsten des Antragstellers unmöglich ist. Erst dann kann und muß das Armenrechtsgesuch abgelehnt werden.

In der Praxis ist manchmal zu beobachten, daß der Blutgruppenbeweis aus fiskalischen Gründen bewußt dadurch in den Hintergrund gedrängt wird, daß in den Beweisbeschlüssen die Vornahme der Blutprobe von der Zahlung eines beträchtlichen Gerichtskostenvorschusses durch den Beklagten oder Kläger abhängig gemacht wird, obwohl dem Kind oder dem Kläger selbst das Armenrecht bewilligt ist. [86]) Eine solche

[85]) *2. Teil, Va.*

[86]) *So Stranz, Gerichtskostenvorschüsse für den Blutprobenbeweis, in deutsche Jur.-Zeitung 1930, S. 8, Sp. 558.*

Handhabung ist gesetzeswidrig. Nach §§ 115 Abs. I Ziff. 1, 120 ZPO hat die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger und den Beklagten zur Folge, daß sie von den hier erwähnten Kosten einstweilen befreit sind. Darunter fallen die Gebühren und baren Auslagen des Gerichts, wie sie im GKG in den §§ 72 Ziff. 4, 84 aufgeführt sind, also auch die Kosten, die das Gericht oder sein Stellvertreter für die Bereitstellung von Augenscheinsobjekten, wie bei der Blutprobe, aufzuwenden hat. Bezüglich dieser Kosten können die Parteien daher auch nicht der Vorschußlast unterliegen.

c) Im Wiederaufnahmeverfahren.

Geringere Bedeutung hat die Einwilligung in die Blutprobe für das Wiederaufnahmeverfahren. Dieses wird hier im allgemeinen durch die Restitutionsklage eingeleitet. Der dabei naheliegende in § 580 Ziff. 7 b) ZPO bezeichnete Restitutionsgrund, wonach Voraussetzung der Wiederaufnahme das Auffinden oder die Möglichkeit der Benützung einer Urkunde ist, welche eine günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, findet keine Anwendung. Ein schriftlich niedergelegtes Sachverständigengutachten kann keine Urkunde im Sinne dieser Bestimmung, die eine Restitutionsklage auf Grund des Sachverständigenbeweises nicht kennt, sein; denn durch das Gutachten soll nur ein Sachverständigenbeweis ersetzt und das Gesetz in nicht zulässiger Weise umgangen werden.[87]) Wohl aber ist es denkbar, durch die Blutprobe ein Meineidsverfahren gegen die Mutter des Kindes oder den Mehrverkehrszeugen ins Rollen zu bringen und durch die rechtskräftige Verurteilung (§ 581 ZPO) einen Wiederaufnahmegrund nach § 580 Ziff. 1, 3 ZPO zu schaffen. Hier hat nun der Restitiutionskläger gerade wegen der Notwendigkeit eines vorangegangenen Meineidsverfahren die besten Beweisaussichten. Er kann zwar nicht ohne Einwilligung der Betroffenen die Blutprobe vornehmen lassen, hat aber die Möglichkeit, da im Strafprozeß die Einwilligung erzwingbar ist, den Urkundenbeweis durch Beantragung und Beiziehung der Strafakten zu führen, daß dort die Blutprobe bereits Erfolg hatte. Jedoch kommt eine auf § 580 Ziff. 1, 3 ZPO gestützte Restitutionsklage praktisch selten vor, da meist erst ein Schluß auf die Verwandtschaft des Kindes mit einem anderen Menschen, der zu spät mit dem Heranwachsen des Kindes aus dessen körperlichen und geistigen Merkmalen gezogen wird, den Anlaß hiezu bietet. Dann

[87]) *RG 80, 242.*

aber ist für die Wiederaufnahme, die schon fünf Jahre nach Rechtskraft des vorhergegangenen Zivilurteils nicht mehr statthaft ist (§ 586 Abs. II ZPO), die Frist im allgemeinen abgelaufen.

VI. Notwendigkeit einer Gesetzesänderung.

Abschließend muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß in der Blutgruppenuntersuchung das zuverlässigste Beweismittel für die Feststellung der tatsächlichen Abstammung vorliegt. Es ist daran zu erinnern, welche Bedeutung der heutige Staat der Abstammungsfrage im Hinblick auf seine Rassenpolitik und Erbgesundheitspflege beimißt. Wägt man nun die Interessen der Volksgesamtheit an der durch ausnahmslose Pflicht zur Duldung der Blutentnahme bei der Blutprobe ermöglichten Ermittelung der Wahrheit gegen die Interessen der Einzelperson an einer ihr günstigen Entscheidung des Rechtsstreits ab, so kann die Entscheidung nur zugunsten den ersteren ausfallen. Es ist aber mit den heutigen Rechts- und Staatsgrundsätzen unvereinbar, daß sich ein Volksgenosse in eigenwilliger Verweigerung eines geringfügigen Eingriffes wichtigen Interessen der Volksgemeinschaft widersetzt. Der Vaterschaftsfeststellung mit ihren einschneidenden Auswirkungen für das öffentliche Leben kommt im Zivilprozeß eine Sonderstellung zu. In der Verfolgung dieser Gedanken wird man an der Beiseitigung der gesetzlichen Hindernisse, die einer zweifelsfreien Abstammungserklärung durch die Blutprobe entgegenstehen, nicht vorübergehen können. Diese sind das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen über die Pflicht zur Duldung der Blutentnahme, wozu noch die Kürze der Ausschlußfrist bei der Wiederaufnahme des Verfahrens hinzukommt. Die entsprechende Verfahrensreform wird in der Rechtsliteratur denn auch überwiegend gefordert.[88])

---

[88]) *Z. B. von: Schulz, a. a. O.; Hellwig, Zwang zur Duldung der Blutprobe im Vaterschaftsprozeß, in deutsche Jur.-Zeitung 1934, S. 127; Haas, im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1933, S. 196 ff.; Elwert, die rechtliche Bedeutung der Blutuntersuchung, in deutsche Richterzeitung, 1927, S. 188; Goroncy, a. a. O.*

Literaturverzeichnis.

Alsberg, Anmerkung zu Entscheidungen, in jur. Wochenschr., 1930, Seite 2230.

— Beweisantrag im Strafprozeß, Berlin 1931, S. 66 usw.

Baumbach, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 9. Aufl.

Brinkmann, Begründung der Klage, II. Teil.

Caro, Blutprobe und Kammergericht, in jur. Wochenschr. 1930 Seite 2227.

Crome, unsere Untersuchungen der Bluteigenschaften M u. N, in deutsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin, Bd. 20, S. 317.

Dungern, über Nachweis u. Vererbung biochemischer Strukturen und ihre forensische Bedeutung, in Münch. med. Wochenschr., 1910, Seite 293 ff.

Ebermayer-Löbe-Rosenberg, Leipziger Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 4. Aufl., 1929.

Elias, der Blutprobenbeweis, seine Zuverlässigkeit und Erzwingbarkeit, Diss., Breslau, 1931.

Elwert, die rechtliche Bedeutung der Blutuntersuchung, in deutsche Richterzeitung, 1927, S. 188.

Etzler, die Theorie der Blutgruppen, med. Diss., Breslau, S. 31.

Fischer, die Feststellung der blutmäßigen Abstammung, in jur. Wochenschr., 1936, S. 239.

— Feststellung der Vaterschaft durch Blutuntersuchung, in Zeitschr. f. Heimatwesen, 1926, Nr. 11, S. 292.

Friedrichs, der menschliche Körper als Beweismittel, in Zeitschr. f. d. deutschen Zivilprozeß, Bd. 19, S. 390.

Gaupp-Stein-Jonas, Kommentar z. Zivilprozeßordnung, 15. Aufl.

Goldschmidt, der Prozeß als Rechtslage, Berlin, 1925, Note 2288.

— Zivilprozeßrecht, 2. Aufl.

Goroncy, vergleichende Untersuchung über den Beweiswert der Blutgruppenbestimmung und der Aussage der Kindsmutter in Vaterschaftsprozessen, in deutsche Justiz, 1936, S. 931 ff.

Hahn, die ges. Materialien zur ZPO, Berlin, 1880, 1. Abt., 6. Tit., §§ 326/7.

Heldmann, die Pflicht zur Vorlegung von Augenscheinsobjekten, in Zeitschrift f. d. deutsch. Zivilprozeß, Bd. 26, S. 407 ff.

Hellwig, die Blutgruppenprobe im Prozeß, in deutsche Richterzeitung, 22. Jahrg., Seite 340.

— die Verwertung der Blutgruppenprobe im Vaterschaftsprozeß, in deutsche Justiz, 1936, Seite 1233.

— ein weiterer Fortschritt in der Blutgruppenforschung, in Jur. Rundschau, 1932, Nr. 3, S. 30.

— zur Frage der Würdigung der Weigerung, zur Vornahme der Blutgruppenprobe mitzuwirken, in Leipz. Zeitschrift f. deutsches Recht, 1931, S. 957 ff.

Henke, Blutprobe im Vaterschaftsbeweis, München, 1928, S. 14.

Hoche, Handbuch d. gerichtlichen Psychiatrie, 2. Aufl., S. 146.

Kohler, prozeßrechtliche Forschungen, 1889, S. 78.

Lattes, l'individualite du sang, Paris, 1929, S. 192 ff.

Liebnitz, die Blutprobe bei der Vaterschaftsfeststellung, in deutsch. Aerzteblatt, 1936, S. 244.

Plank, bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 3. Aufl.

— Lehrbuch d. deutsch. Zivilprozesses, 1891, Bd. 2.

Rosemayer, der menschliche Körper als Beweisobjekt, in d. Gerichtssaal, Bd. 63, S. 43.

Rosenberg, Lehrbuch d. deutsch. Zivilprozeßrechts, 3. Aufl., mit Nachtrag nach d. Stand vom 1. I. 34.

Schiff, die Blutgruppen u. ihre Anwendung vor Gericht, in deutsche Zeitschr. f. d. ges. ger. Medizin, Bd. 9, S. 389.

— die Technik der Blutgruppenuntersuchung f. Kliniker und Gerichtsärzte, 2. Aufl., Berlin, 1929, S. 7 ff.

Schmidt, Lehrbuch d. deutsch. Zivilprozeßrechts, 2. Aufl., 1906.

Schulz, die Blutgruppenbestimmung als Beweismittel, in jur. Wochenschr., 1935, S. 2117.

Schumacher und Schumacher-Weber, die Blutprobe als zivilprozessuales Beweismittel, in Veröffentlichungen aus d. Gebiet d. Medizinalverwaltung, Bd. 41, H. 3, S. 34.

Seuffert-Walsmann, Kommentar z. Zivilprozeßordnung, 12. Aufl., München, 1932.

Siegert, die Durchführung der Blutgruppenuntersuchung im Strafprozeß, in Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsform, 24. Jahrg., S. 434.

Sperl, d. Abstammungsbeweis durch Blutvergleichung, in deutsche Juristenzeitung, 1927, S. 1523.

Staudinger-Engelmann, Kommentar zum BGB, 9. Aufl., 1930.

Stranz, Gerichtskostenvorschüsse f. d. Blutprobenbeweis, in deutsch. Juristenzeitung, 1930, H. 8, Sp. 558.

Thomsen, Hospitaltitende, 1928, Nr. 13, S. 331.
Wagner, der heutige Stand der Abstammungsbestimmung durch Blutuntersuchung, in Danziger jur. Monatsschr., 11. Jahrg., Seite 71.
Wendt, Beweis u. Beweismittel, in Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 63, Seite 264.
Willer, die Ergebnisse der Blutgruppenforschung in ihrer Bedeutung f. d. Rechtspflege, in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 49. Bd., 3. u.4. Heft, Seite 240.

b) Zeitschriften, Entscheidungssammlungen usw.

Archiv für zivilistische Praxis.
Danziger juristische Monatsschrift.
Der Gerichtssaal.
Deutsche Juristenzeitung.
Deutsche Justiz.
Deutsche Richterzeitung.
Deutsches Aerzteblatt.
Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Höchtsrichterliche Rechtssprechung.
Juristische Rundschau.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.
Münchner medizinische Wochenschrift.
Preußisches Justizministerialblatt.
Reichsgerichtsrätekommentar. Das Bürgerliche Gesetzbuch, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts 6. Aufl.
Rundbriefe des Archivs deutscher Berufsvormünder.
Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung.
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.
Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zeitschrift für Heimatwesen.
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.